

Frau Heike Kainz
Vorsitzende des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 23
Allach-Untermenzing
Landsberger Str. 486
81373 München

Erster Werkleiter

Axel Markwardt
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
axel.markwardt@muenchen.de
Roßmarkt 3
80331 München

19.07.2017

Unterflurcontainer im Stadtbezirk 23

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03758 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing vom 20.06.2017

Sehr geehrte Frau Kainz,

der Bezirksausschuss 23, Allach-Untermenzing fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf:

„Bei zukünftigen Planungen von Neubaugebieten sollen grundsätzlich Standorte für Unterflurcontainer eingeplant werden. Falls dies nicht möglich ist, soll im unmittelbaren Bereich ein geeigneter Standplatz gefunden werden.“

Der Antrag wird nicht begründet.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

Seit Einführung der Verpackungsverordnung (VerpackV) liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungen nicht mehr beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern in der Hand der sog. dualen Systeme. In München wurde im Wege einer Abstimmungsvereinbarung festgelegt, dass die Verpackungsabfälle der Fraktionen Glas, Metall und Kunststoff ausschließlich in sog. Depotcontainern erfasst werden. Die dualen Systeme verpflichteten sich seinerzeit selbst nur Lärmklasse-I-Container in der Landeshauptstadt München aufzustellen. Sie konnten jedoch nicht verpflichtet werden anstelle dieser relativ kostengünstigen oberirdischen Entsorgungsbehälter die erheblich teurere und im Einbau auch sehr viel aufwändigere Variante der Unterflurcontaineranlagen zu verwenden.

Jedoch ist es seit dem Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM am 03.07.2014 (Anlage 1), ergänzt durch den Beschluss vom 24.09.2015 (Anlage 2) grundsätzlich möglich, Unterflurcontaineranlagen auf Kosten des AWM im Stadtgebiet zu etablieren.

Die rechtlichen und praktischen Kriterien für den Einbau unterirdischer Container können Sie diesen Beschlüssen entnehmen. Beide Beschlüsse machen deutlich, dass ein Austausch der Wertstoffcontainer an bereits bestehenden Standplätzen nicht vorgesehen ist. Vielmehr sollen in mit Wertstoffinseln bereits massiv unterversorgten Gebieten mit Unterflurcontainern neue mögliche Standorte erschlossen werden.

Leider hat die Erfahrung seither gezeigt, dass sogar bei kompletten Neuplanungen von Wohnquartieren ein Einbau von Unterflurcontaineranlagen oftmals scheitert. So scheidet die Installation von Unterflurcontainern auf Gehbahnen bzw. direkt an der Gehbahn generell aus, da bereits verlegte oder auch nur vorgesehene Leitungen für Strom, Wasser, Gas etc. in den Gehbahnen einen Einbau unmöglich machen.

Zudem sind neu geplante Parkstreifen nurmehr mit einer Breite von lediglich 2 m vorgesehen; dies ist aber zu schmal für den Einbau von Unterflurcontainern, da das Kreisverwaltungsreferat - Verkehrsmanagement stets eine Absicherung der Wertstoffinseln mit Absperrblenden fordert, die Unterflurcontainer selbst jedoch bereits eine Grundfläche von 2 x 2 m aufweisen (kleinere Abmessungen sind bei keinem Hersteller verfügbar) und die Unterflurcontainerinsel ohne Sperrblenden bereits direkt am Straßenrand anschließen würde. Mit den geforderten Sperrblenden reicht eine Insel in den Straßenraum hinein. Dies ist verkehrsrechtlich nicht zulässig.

Diese beiden Beispiele machen deutlich, dass auch bei der Einplanung in künftige Bebauungspläne Konflikte mit anderen städtischen Dienststellen wegen der Vielzahl an Anforderungen an modernes Wohnen in einer Großstadt vorprogrammiert sind. Zudem müssen bei Unterflurcontainerstandorten auch die externen Träger unterirdischer Sparten – bis zu 100 Firmen (externe Dienstleister wie z.B. Telekommunikationsunternehmen etc.) gehört werden. Weiterhin verhindert auch die innerstädtische unterirdische Infrastruktur (U-Bahn, S-Bahn usw.) oftmals eine Einplanung in einen künftigen Bebauungsplan oder aber die Neuschaffung einer solchen Infrastruktur, wie beispielsweise Trambahntrassen. Durch die Oberleitungen des öffentlichen Nahverkehrs ist eine Leerung von Containerinseln nicht möglich, so scheiden ganze Straßenzüge in einem neu geplanten Bauquartier im Vorfeld bereits aus.

Sich seiner Verantwortung bewusst, ist der AWM dennoch weiterhin im ständigen Austausch und Kontakt mit dem Planungsreferat, Architekturbüros und Bauleitungen und steht bei auftretenden Fragen zum Thema Wertstoffsammlung stets beratend zur Seite. Der AWM wird auch in Zukunft bei jedem neuen Bebauungsplan Standorte für Unterflurcontainerinseln vorschlagen.

Die Realisierbarkeit eines grundsätzlich als geeignet erscheinenden Platzes kann aber trotz gründlicher Einplanung im Vorfeld nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, da im Verfahren oder auch danach auftretende Veränderungen der Situation niemals gänzlich ausgeschlossen sind. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass trotz sorgfältigster Planungen in der Messestadt Riem die neu eingezogenen Anwohner sich vehement gegen eine Unterflurcontaineranlage gewehrt und deren Rückbau und die Aufstellung einer München-üblichen oberirdischen Containerinsel gefordert hatten.

Der AWM bedauert sehr, derzeit noch keine positivere Antwort zu dem - auch aus unserer Sicht berechtigten Anliegen geben zu können. Der AWM wird weiter mit Nachdruck daran arbeiten, die innerstädtischen Barrieren zu überwinden.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23, Allach-Untermenzing vom 20.06.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Axel Markwardt
Erster Werkleiter